

18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur Vorlage zur Beschlussfassung: Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen (Drs. 18/3823)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage „Gesetz zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen“, Drucksache 18/3823, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1, Abs. 7 wird in § 11a des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) ersatzlos gestrichen.
2. In Artikel 1, Abs. 9 wird in § 12 Absatz (2) BerlStrG Satz 2 ersatzlos gestrichen.
3. In Artikel 1, Abs. 9 wird die Neufassung von § 12 Absatz (7) BerlStrG gestrichen. Die bisher geltende Fassung von § 12 Absatz (7) BerlStrG bleibt somit unverändert in Kraft.
4. In Artikel 2 wird die Neufassung von Nummer 10 Absatz 9 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes § 67 MobG gestrichen. Die bisher geltende Fassung bleibt somit unverändert in Kraft.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für die Änderung der vorliegenden §. Shared Mobility kann einen großen Beitrag zum Berliner Verkehrsmix leisten indem es ein attraktives Angebot für die Berlinerinnen und Berliner ist, auf den Besitz eines privaten Fahrzeugs zu verzichten und stattdessen nur bei Bedarf ein Fahrzeug zu mieten. Die Einführung von Sondernutzungserlaubnissen für Sharing-Anbieter ist unverhältnismäßig und nicht zielführend. So weitgehende Regelungen, wie sie im Entwurf des § 11a vorgesehen, sind übertrieben.

Es besteht außerdem keine Notwendigkeit, die betroffenen Infrastrukturmaßnahmen einer straßenrechtlichen Erlaubnis zu unterwerfen. Eine bürokratische Verkomplizierung von bisher problemlos funktionierenden Verfahren bietet keinen Mehrwert, sondern führt nur zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei den Ämtern, der nicht durch mehr Ressourcen gedeckt ist, und erschwert die Arbeit von Versorgungsunternehmen.

Anlage: Gegenüberstellung der Vorlage und des Änderungsantrags

Lfd. Nr.	Bisherige Fassung des Gesetzes zur Anpassung straßenrechtlicher Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen	Änderungsantrag der Fraktion der FDP, vorgeschlagene neue Fassung
1	Artikel 1, Abs. 7 zu § 11a BerlStrG: Sondernutzung für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen <p>(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen für das gewerbliche Anbieten von Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können, einschließlich des Anbietens von Carsharingfahrzeugen im Sinne des Carsharinggesetzes, vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das durch Artikel 238 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 11 nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die allgemeine Zulassung nach § 11 Absatz 14 können erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Bei der Entscheidung sind insbesondere die verkehrsmittelübergreifenden Ziele des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) verkündet und zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Erlaubnis und allgemeine Zulassung werden nur zuverlässigen Unternehmen erteilt; unzuverlässig ist ein Unternehmen, das wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder anderen zulassungsrechtlichen Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder der allgemeinen Zulassung</p>	§ 11a wird ersatzlos gestrichen.

<p>nach § 11 Absatz 14 verstoßen hat, sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. Vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher und sonstiger bundesrechtlicher Bestimmungen gilt für die Sondernutzung für das gewerbliche stationsungebundene Anbieten von Fahrzeugen [ab 01.09.2023: Carsharingfahrzeugen im Sinne des Carsharinggesetzes] § 11 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass nur überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen können.</p> <p>(3) Zur Auswahl eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen ist ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchzuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. von der Straßenbaubehörde zuvor bestimmte oder noch zu bestimmende Flächen auf öffentlichen Straßen als Abhol- oder Rückgabestationen (stationsgebundene Angebote) nur einem oder einer begrenzten Anzahl von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen,2. nur eine bestimmte oder noch zu bestimmende Anzahl von Fahrzeugen zugelassen oder erlaubt werden soll oder3. aus sonstigen Gründen nur einem oder einer begrenzten Anzahl von Unternehmen eine Erlaubnis oder allgemeine Zulassung erteilt werden soll. <p>§ 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.</p> <p>(4) Die Kriterien für die Auswahl im Rahmen eines Verfahrens nach Absatz 3 sind an den maßgeblichen Zielen des Absatzes 2 auszurichten. Erfüllen mehrere Unternehmen die Auswahlkriterien gleichermaßen, ist durch Los zu entscheiden.</p> <p>(5) Erlaubnis und allgemeine Zulassung sind zu befristen, für Carsharingangebote im Sinne des Carsharinggesetzes auf längstens acht Jahre, und mit Widerrufs vorbehalt zu erteilen. Sie können insbesondere widerrufen werden, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden oder wenn deren Voraussetzungen nicht</p>	
--	--

	<p>mehr erfüllt sind. Sie sollen zur Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Zielen und Kriterien mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig; insbesondere können Flächen, auch außerhalb der öffentlichen Straßen, bestimmt werden, die für das Abstellen von Mietfahrzeugen nicht in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>(6) Die auf bestimmte Flächen bezogene Erlaubnis kann die Befugnis zur Errichtung von im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeugangebot erforderlichen Einrichtungen wie Ladestationen, Fahrradbügel, bauliche Vorrichtungen für das Sperren der Flächen für Nichtbevorrechtigte und sonstige Anlagen umfassen.</p> <p>(7) Sofern die Erlaubnis oder die allgemeine Zulassung nach den Absätzen 1 bis 4 für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich ist, kann das Verfahren zur Erteilung auch über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.</p>	
<p>2</p>	<p>Artikel 1, Abs. 9 zu § 12 Absatz (2) BerlStrG</p> <p>(2) Die Sondernutzung ist zu erlauben, soweit sie den Gemeingebrauch nicht dauerhaft beeinträchtigt oder andere überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Unterbringung der Anlagen im Straßengrund möglich ist. § 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.</p>	<p>(2) Die Sondernutzung ist zu erlauben, soweit sie den Gemeingebrauch nicht dauerhaft beeinträchtigt oder andere überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Unterbringung der Anlagen im Straßengrund möglich ist. § 11 Absatz 2 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.</p>
<p>3</p>	<p>Artikel 1, Abs. 9 zu § 12 Absatz (7) BerlStrG</p> <p>(7) Auch für Aufgrabungen und Baumaßnahmen der Versorgungsunternehmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 bedarf es der straßenrechtlichen Erlaubnis. Notfälle, in denen sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, sind der Straßenbaubehörde und, soweit Flächen für den Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz betroffen sind, auch der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen; die Einholung der Erlaubnis nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. Aufgrabungen und Baumaßnahmen</p>	<p>(7) Die Versorgungsunternehmen bedürfen für Aufgrabungen und Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Absätzen 5 und 6 grundsätzlich der straßenrechtlichen Erlaubnis. § 11 Abs. 3 und 11 gilt entsprechend. Notfälle, in denen sofortiges Handeln zur Schadensabwehr geboten ist, sowie Fälle von unwesentlicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs mit Ausnahme der Aufgrabungen und Baumaßnahmen auf Fahrbahnen des übergeordneten Straßennetzes sind der Straßenbaubehörde und der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung</p>

	<p>mit unwesentlicher Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sind, soweit Flächen für den Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz nicht betroffen sind, der Straßenbaubehörde abweichend von Satz 1 nur anzuzeigen; die Einholung der Erlaubnis nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen, sobald erkennbar ist, dass sich die Beeinträchtigung über das unwesentliche Maß hinaus ausweiten wird. Eine Sicherheitsleistung darf nur verlangt werden, soweit dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Straße erforderlich ist.</p>	<p>lediglich anzuzeigen. Eine Sicherheitsleistung darf nur verlangt werden, soweit dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Straße erforderlich ist. Auch für die in Satz 1 genannten Aufgrabungen und Baumaßnahmen können Gebühren erhoben werden.</p>
4	<p>Artikel 2 zu Nummer 10 Absatz 9 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes</p>	
	<p>(9) Straßenaufsicht bei Baumaßnahmen und über Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung nach Absatz 3, 6 und 7; Erlaubnis von Sondernutzungen für das nicht auf einen Bezirk beschränkte gewerbliche Anbieten von stationsungebundenen Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können; allgemeine Zulassung von Sondernutzungen, die bezirksübergreifend einheitlich ausgeübt werden; Informations- und Koordinierungsaufgaben bei Baumaßnahmen im übergeordneten Straßennetz nach § 11 Absatz 3 des Berliner Straßengesetzes; Bereitstellung, Koordination und Weiterentwicklung eines technisch unterstützten Informationssystems für Verkehrsmanagement und Verkehrsorganisation mit gesamtstädtischer Bedeutung.</p>	<p>(9) Straßenaufsicht bei Baumaßnahmen und über Bauten und Anlagen der Hauptverwaltung nach Absatz 3, 6 und 7; Erlaubnis von Sondernutzungen für das nicht auf einen Bezirk beschränkte gewerbliche Anbieten von stationsungebundenen Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können; allgemeine Zulassung von Sondernutzungen, die in allen Bezirken einheitlich ausgeübt werden; Informations- und Koordinierungsaufgaben bei Baumaßnahmen im übergeordneten Straßennetz nach § 11 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes; Bereitstellung, Koordination und Weiterentwicklung eines technisch unterstützten Informationssystems für Verkehrsmanagement und Verkehrsorganisation mit gesamtstädtischer Bedeutung.</p>

Berlin, 23. August 2021

Czaja, Schmidt
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin